

Übersicht Jugendpflegematerial Zif. 8

Was wird gefördert?

- Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen von Jugendpflegematerial
- Jugendpflegematerial ist, was
 - zur Durchführung der Jugendarbeit erforderlich
 - zum Transport und Einsatz auch außerhalb der Jugendfreizeiteinrichtung bestimmt und geeignet ist
 - und nicht zum Verbrauchsmaterial gehört
 - Mind. 60 Euro ohne MwSt. Beschaffungs-/Reparaturkosten in Sachgesamtheit
 - Nicht gefördert werden bürotechnische Geräte und Einrichtungsgegenstände für Büros.
 - Ersatzbeschaffungen/Reparaturen werden nur gefördert, wenn diese nicht auf unsachgemäße Behandlung oder Lagerung zurückzuführen sind.
- Gefördert werden insbesondere:
 - medientechnische Geräte
 - notwendiges Zubehör für die Durchführung von Freizeiten und Gruppentätigkeiten
 - jugendgruppengemäßes Zeltmaterial
 - Spiel- und Sportgeräte
 - jugendgruppengemäße Musikinstrumente

Wer kann die Förderung beantragen?

- Nur anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Zif. 1.1.1.) → alle Jugendverbände

Wieviel wird gefördert?

- 50% der anerkennungsfähigen Kosten
- Für einige Gegenstände gibt es Höchstgrenzen der anerkennungsfähigen Kosten:
 - Musikanlage bis zu 400 Euro
 - Beamer bis zu 1.200 Euro
 - Kamera/Camcorder bis zu 1.000 Euro
 - Scheinwerfer/Stativ bis zu 500 Euro
 - Schlafzelt bis zu 1.000 Euro
 - Aufenthaltszelt bis zu 3.000 Euro
 - Trampolin bis zu 1.000 Euro

Wie beantragt ihr die Förderung?

1. Antrag auf Vordruck
 - a. mit Begründung der päd. Notwendigkeit der Anschaffung/Reparatur
 - b. ab 1.500 Euro Wert zusätzlich drei Kostenvoranschläge
 - Bis zum Stichtag 30.9. für das laufende Jahre.
 - Über 5.000 Euro Wert zum 30.9. fürs nächste Jahr.
2. Wichtig: Genehmigung abwarten!
 - Grds. keine Anschaffung/Reparatur vor Genehmigung durch das Jugendamt. Ausnahme: Wert unter 1.500 Euro.

3. Verwendungsnachweis nach Beschaffung

Was müsst ihr noch beachten?

- Eine entsprechende Versicherung ist abzuschließen
- Im Einzelfall kann eine Förderung unter der Bedingung erfolgen, dass die bezuschussten Jugendpflegematerialien zur Ausleihe zur Verfügung stehen
- Ab Wert von mehr als 800 Euro:
 - Inventarisierungspflicht
 - Zweckbindungsfrist von 10 Jahren; sollte sich der Zweck ändern, muss das dem Jugendamt angezeigt werden
 - Belege 10 Jahren aufbewahren
- Ab Wert von mehr als 10.000 Euro:
 - Entscheidung des Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie notwendig